

Über Schädelbrüche, mit Besprechung von 6 Fällen.*

Prof. DR. B. KENYERES.

Der Verfasser bespricht 6 Fälle von schweren Verletzungen des Schädels. Im ersten Falle ging der Beschädigte am 3. ten Tage zum Arzte, es wurde eine leichte Verletzung erkannt, der Mann starb nach fortwährendem Siechthum im 4.-ten Monate, 7 Jahre später wurde bei der Exhumation die schwere Verletzung festgestellt. Im 2.-ten Falle fiel der Mann von einem Stein getroffen vom Stuhle, wurde nach Hause getragen, starb an 12.-ten Tage. Im 3.-ten Falle ging der Verletzte 19 Kilometer weit zum Arzte, am 3.-ten Tage war das Sprachvermögen verloren, am 5.-ten Tage ist er gestorben. Im 4.-ten Falle fuhr der bei einer Schlägerei Beschädigte 50 Kilometer per Achse zum Arzte, Tod am 7.-ten Tage. Im 5.-ten Falle starb das eine Mädchen 24 Stunden später an der Schussverletzung, das andere lief davon, wurde am 13.-ten Tage Krank und starb am 25.-ten Tage.

Besonderes Interesse verdient dieser 3.-te Fall, in welchem am Schädel nur ein kreisförmiger Sprung aber kein Loch sich zeigte und im Gehirn doch ein Schrott gefunden wurde.

Bei der Sektion wurden in allen Fällen schwere Verletzungen des Schädels, als Todesursache erkannt.

Das relative Walsein der Verletzten unmittelbar nach der Verletzung, führte in den meisten der angeführten Fälle, zur Aufstellung günstiger Prognosen. Durch solche Irrtümer vor dem Gerichte leidet stets die Wahrheit. Man sollte die alte Regel „nullum vulnus capitis contemnendum“ auch in der forensischen Praxis stets beachten.

* Nach einem Vortrage, gehalten in der mediz. Sektion des Erdélyer Museum-Vereins am 5. Nov. 1910.